

Der Verein

Der Verein **Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.** ist seit 1954 in der Straffälligenhilfe aktiv. Wir unterhalten, fördern Angebote, Einrichtungen und Projekte in ganz Hessen.

Eine Verbesserung der Lebenssituation straffälliger Menschen fördert ihre Integration und trägt so zur Vermeidung weiterer Straftaten bei. Dies ist der Leitgedanke unserer Arbeit.



Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.

Kontakt

Träger des Projektes:

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Rudolfstraße 13-17
60327 Frankfurt/Main
Tel.: 069/2648880-0
office@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Ansprechpartnerin:

Die Kontaktdaten Ihrer örtlichen Ansprechpartnerin finden Sie im beiliegenden Einleger oder unter www.fbh-ev.de.

Unser Projekt „Auftrag ohne Antrag“ wird gefördert und unterstützt vom hessischen Ministerium der Justiz und erfolgt in Kooperation mit der örtlichen Staatsanwaltschaft.

Stand Januar 2017

PROJEKT

AUFTRAG OHNE ANTRAG

Information für den
Beschäftigungsgeber
von gemeinnütziger
Arbeit



Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.

Information für die Zusammenarbeit mit dem Beschäftigten:

1.

Dem Beschäftigten der gemeinnützigen Arbeit darf kein Arbeitsentgelt gezahlt werden.

2.

Gegen die Erstattung der Fahrtkosten und die eventuelle Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung bestehen keine Bedenken.

3.

Mangels Arbeitsentgelts besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung.

Während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit greift die gesetzliche Unfallversicherung.

4.

Der Verurteilte hat den Weisungen der Strafvollstreckungsbehörde sowie den Anordnungen des Beschäftigungsgebers der gemeinnützigen Arbeit nachzukommen.

5.

Versäumte Arbeitszeit wird – auch wenn das Fernbleiben entschuldigt ist – nicht angerechnet!

Der Beschäftigungsgeber ist zur regelmäßigen Übermittlung einer schriftlichen Bescheinigung der vom Verurteilten abgeleisteten Arbeitsstunden verpflichtet.

Vom Beschäftigungsgeber erfolgt gegenüber der Mitarbeiterin des Projekts „Auftrag ohne Antrag“ unaufgefordert eine Mitteilung, wenn der Beschäftigte:



Unentschuldig nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht.



Trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können.



Den Arbeitsfrieden stört, gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anforderungen verstößt.



Durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht.



Aus sonstigem Grunde nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann.